

Anwaltsprüfung Wintersession 2026

Staats- und Verwaltungsrecht

Zur Verfügung stehende Rechtsquellen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101)
- Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)
- Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (Liegenschaftskostenverordnung) vom 9. März 2018 (SR 642.116)

- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40)
- Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. 260)
- Geschäftsordnung für das Kantonsgericht des Kantons Luzern (GOKG) vom 26. März 2013 (SRL Nr. 263)
- Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justiz-Kostenverordnung, JusKV) vom 26. März 2013 (SRL Nr. 265)
- Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999 (SRL Nr. 620)
- Steuerverordnung (StV) vom 12. Dezember 2000 (SRL Nr. 621)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 6. Dezember 1994 (SRL Nr. 665)
- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989 (SRL Nr. 735)
- Planungs- und Bauverordnung (PBV) vom 29. Oktober 2013 (SRL Nr. 736)

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Rechtsquellen zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben alle Ihnen zur Verfügung gestellten Rechtsquellen auch tatsächlich benötigen.

Allgemeine Hinweise

Die gestellten Fragen sind so konkret und prägnant wie möglich zu beantworten. Unnötige Wiederholungen des Sachverhalts, weitschweifige und verallgemeinernde Ausführungen, die keinen konkreten Bezug zur Aufgabestellung haben, sind zu vermeiden. Der Sachverhalt ist nicht zu ergänzen und nicht abzuschreiben (im Rahmen des Entscheids darf der Sachverhalt als bekannt vorausgesetzt werden; es ist darauf nur spezifisch im Rahmen der konkreten Begründung im Entscheid Bezug zu nehmen).

Die Antworten sind verständlich und sprachlich korrekt zu halten; bloss stichwortartige Hinweise genügen nicht. Grobe Fehler und irrelevante Äusserungen können bei der Bewertung negativ berücksichtigt werden.

Namen, Behörden/Organe sowie Rechtsvorkehren sind auszuschreiben (keine Kürzel).

Achten Sie auf eine übersichtliche, nachvollziehbare Gliederung des Textes.

Die Gesetzesnormen, auf die sich Ihre Antworten stützen, sind vollständig und genau zu zitieren.

Aufgabe 1 (60 Punkte)

Sachverhalt

Die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern veranlagte das Ehepaar Anna und Moritz Brunner am 26. September 2025 für das Steuerjahr 2024 mit einem steuerbaren und satzbestimmenden Einkommen von Fr. 115'000.-- (Staats- und Gemeindesteuern), einem steuerbaren und satzbestimmenden Vermögen von Fr. 360'000.-- sowie einem steuerbaren und satzbestimmenden Einkommen von Fr. 117'000.-- (direkte Bundessteuer). Anna und Moritz Brunner machten in ihrer Steuererklärung für das Steuerjahr 2024 Fr. 25'000.-- Unterhaltskosten für den Ersatz ihrer alten Handkurbel-Rollladen durch neue elektrische Rollladen geltend. Dieser Abzug wurde von der Dienststelle Steuern nur in Höhe von Fr. 15'000.-- zugelassen. Fr. 10'000.-- rechnete die Dienststelle Steuern als wertvermehrnde Investitionen beim Einkommen auf. Die Steuerveranlagung betreffend Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer 2024 wurde dem Ehepaar Brunner am 27. September 2025 mittels einer A-Post Plus-Sendung zugestellt. Gemäss der gleichentags zugestellten Schlussrechnung haben Anna und Moritz Brunner Steuern in der Höhe von Fr. 16'489.-- (Staats- und Gemeindesteuern inkl. Personal- und Kirchensteuer) sowie in der Höhe von Fr. 2'806.-- (direkte Bundessteuer) zu bezahlen.

Anna und Moritz Brunner kehrten am 25. Oktober 2025 nach sechswöchiger Ferienabwesenheit zurück und fanden in ihrer Post die Steuerveranlagung betreffend Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer 2024 vor. Da sie mit der Aufrechnung der Fr. 10'000.-- nicht einverstanden sind, beantragten sie mit Einsprache vom 27. Oktober 2025, dass der gesamte Betrag von Fr. 25'000.-- als Unterhaltskosten zugelassen werde. Ihre Einsprache wollten Anna und Moritz Brunner gleichentags persönlich um 23.30 Uhr in den Briefkasten der Dienststelle Steuern einwerfen. Da dieser nach 22.00 Uhr von aussen nicht mehr zugänglich ist, befestigten sie das Couvert mit Klebeband aussen an der Eingangstüre. Diesen Vorgang hielten sie fotografisch fest.

Am 28. Oktober 2025 um 11.00 Uhr erkundigten sich Anna und Moritz Brunner telefonisch bei der Dienststelle Steuern, ob sie ihre Einsprache entgegengenommen hätten. Im Poststapel der Dienststelle Steuern befand sich jedoch kein Couvert mit der Einsprache des Ehepaars Brunner, weshalb ein Mitarbeiter der Dienststelle Steuern bei der Eingangstüre nachschauen ging. Dort war das Couvert ebenfalls nicht auffindbar. Nach einer Kontrolle des Briefkasten stellte er fest, dass dort ein Couvert eingeworfen worden war, welches sich als die Einsprache von Anna und Moritz Brunner herausstellte.

Mit Entscheid vom 5. Januar 2026 trat die Dienststelle Steuern auf die Einsprache von Anna und Moritz Brunner wegen Nichteinhaltung der Einsprachefrist nicht ein.

Moritz Brunner ist über den Einspracheentscheid der Dienststelle Steuern vom 5. Januar 2026 nicht erfreut und geht dagegen vor. In seiner Eingabe vom 9. Januar 2026 schreibt er unter anderem Folgendes:

1. Ich verlange, dass die Dienststelle Steuern ihren Entscheid vom 5. Januar 2026 zurücknimmt.
2. Ich verlange, dass unsere in der Steuererklärung gemachten Abzüge von Fr. 25'000.-- vollumfänglich akzeptiert werden und wir entsprechend weniger Steuern bezahlen müssen.
3. Die Dienststelle Steuern soll uns eine Entschädigung bezahlen, weil wir wegen des falschen Entscheids unnötige Kosten haben.

Sodann schreibt Moritz Brunner, dass der Ersatz der Handkurbel-Rollladen durch elektrische Rollladen nicht wertvermehrend, sondern werterhaltend sei, da erstere bereits 50 Jahre alt gewesen seien. Im Übrigen seien elektrische Rollladen in der heutigen Zeit Standard, weshalb deren Einbau ohnehin nicht als wertvermehrend gelten könne.

Weiter hält er fest, dass er und seine Frau die Türe zum Briefkasten der Dienststelle Steuern am 27. Oktober 2025 um 23.30 Uhr, d.h. vor Ablauf der Einsprachefrist, verschlossen vorgefunden hätten. Dies habe ihnen den Zugang zum Briefkasten vor Fristablauf verunmöglicht. Wäre der Briefkasten zugänglich gewesen, hätten sie ihre Einsprache vor Mitternacht direkt in den Briefkasten einwerfen können. Die Zustellung der Einsprache mittels Ankleben an der Eingangstüre sei deshalb fristgerecht. Sie könnten nichts dafür, wenn die Türe abgeschlossen sei und sie nicht zum Briefkasten der Dienststelle Steuern hätten gelangen können.

Frage zu Aufgabe 1

Formulieren Sie den Entscheid der zuständigen Behörde (Deckblatt, Erwägungen und Rechtspruch). Legen Sie dabei den Schwerpunkt auf das kantonale Recht und verweisen Sie auf Bundesrecht nur soweit notwendig.

Der Sachverhalt muss nicht als Ganzes wiedergegeben werden. Soweit in den Erwägungen notwendig, ist auf den Sachverhalt Bezug zu nehmen. Die Erwägungen betreffend Kosten- und Entschädigungsfolgen sind knapp zu halten.

Aufgabe 2 (20 Punkte)

Sachverhalt

Erwin und Evi Baldinger bewohnen ein Eigenheim in Malters. Ihr Nachbar, Rudolf Maurer, reicht bei der Gemeinde ein Baugesuch für einen Spielturm für seine Kinder, einen Schweinestall für seine zwei Minischweine sowie ein Treibhaus für seine Orchideensammlung ein. Erwin und Evi Baldinger haben gegen den Bau des Schweinestalls und des Treibhauses Einsprache erhoben, da sie verschiedene Immissionen und blendende Scheiben befürchten. Die Gemeinde Malters erteilte mit Entscheid vom 8. Januar 2026 die Baubewilligung und wies die Einsprache von Erwin und Evi Baldinger ab. Der Baubewilligung lässt sich entnehmen, dass der Schweinestall eine Höhe, Länge und Breite von je 2,5 m sowie eine Grundfläche von 6,25 m² aufweist. Für das Treibhaus wurden eine Höhe von 2,5 m, eine Länge von 3 m und eine Breite von 2,5 m sowie eine Grundfläche von 7,5 m² bewilligt. Zwischen Schweinestall und Treibhaus ist ein Durchgang von 1 m vorgesehen. Der Schweinestall weist zum Grundstück von Erwin und Evi Baldinger eine Distanz von 3 m auf und das Treibhaus eine Distanz von 6,5 m.

Erwin und Evi Baldinger sind mit der Abweisung ihrer Einsprache nicht einverstanden und gelangen zwecks Einschätzung ihrer Prozesschancen an Sie als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Fragen zu Aufgabe 2

Verfassen Sie ein Memorandum, in welchem Sie die nachfolgenden Punkte beleuchten und welches Sie mit einer Beurteilung der Prozesschancen schliessen:

Baurechtliche Qualifikation von Schweinestall für die Minischweine und Treibhaus, deren Auswirkungen auf eine allfällige Baubewilligungspflicht und auf die allfällige Einhaltung von Grenzabständen.

Den Sachverhalt dürfen Sie als bekannt voraussetzen. Dieser ist im Memorandum nicht wiederzugeben.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Lorraine Blum